

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauen und Umwelt (Infrastruktur) (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 01.09.2019

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 10. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 1109)

Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 17

aufgeh. durch § 6 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung vom 16. April 2024 (Brem.ABl. S. 955)

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 10. Januar 2018 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Bauen und Umwelt (Infrastruktur) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der [Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen](#) vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) ([AT-MPO](#)), der zuletzt durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 516, 574) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.
- (2) Studierende müssen sich zu mindestens zwei der drei der gewählten Studienrichtung zugeordneten Module anmelden und diese erfolgreich abschließen; das dritte Modul können sie aus der jeweils anderen Studienrichtung wählen.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte.

§ 2 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt [Anlage 1](#).
- (2) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren und mündliche Prüfungen Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in [§ 7 Absatz 2 AT-MPO](#) genannten auch in Form des Entwurfs/Arbeitsberichts (ENT) erbracht. Ein Entwurf/Arbeitsbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungszusammenhang. Dazu können gehören eine Konstruktion, experimentelle Versuche und deren Protokollierung sowie deren mündliche Darstellung und Erläuterung.

§ 3 Masterthesis und Kolloquium

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß [Anlage 1](#), der Masterthesis und dem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann nur stattgegeben werden, wenn mindestens 48 Leistungspunkte im Masterstudiengang erreicht wurden.
- (3) Das Thema der Masterthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 22 Wochen.
- (5) Der Bearbeitungsumfang der Thesis beträgt 30 Leistungspunkte.
- (6) Die Masterthesis sowie alle relevanten Materialien sind zusätzlich auf einem gängigen Datenträger einzureichen.

§ 4 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 65 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten der Module 1.1 bis 2.3 nach [Anlage 1](#), zu 30 % aus der Note der Masterthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.
- (2) Bei der Bildung der Durchschnittsnote der Module 1.1 bis 2.3 wird das Modul 2.3 entsprechend seinem Umfang in Leistungspunkten dreifach gewichtet.

§ 5 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) vom 13. August 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 268), die zuletzt durch Ordnung vom 30. Juni 2015 (Brem.ABl. S. 1051) geändert wurde, außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die das Studium nach der [Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen \(Fachspezifischer Teil\)](#) vom 13. August 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 268), die zuletzt durch Ordnung vom 30. Juni 2015 (Brem.ABl. S. 1051) geändert wurde, aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Bedingungen ab. Auf Antrag können sie das Studium nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum 29. Februar 2020. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Bremen, den 10. Januar 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1

Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

1. Semester

Nr.	Prüf.- Nr.	Kürzel	Modultitel	SWS <u>1</u>	ECTS <u>2</u>	PL ³ <u>–</u>
1.1	1110	GRIS	Grundlagen infrastruktureller Systeme		6	R
1.1.1			Grundlagen Raumordnung	2		
1.1.2			Infrastrukturen von Wasserbausystemen	2		

1.2	1111	EMSI	Experiment, Modell und Simulation		6	HA
1.2.1			Modellbildung und Simulation	2		
1.2.2			Experimente und Modellbildung	2		
1.3	111x	WPF1	Wahlpflichtmodul 1		6	
1.3.1			Wahlpflichtmodul 1	4		
1.4	111x	WPF2	Wahlpflichtmodul 2		6	
1.4.1			Wahlpflichtmodul 2	4		
1.5	111x	WPF3	Wahlpflichtmodul 3		6	
1.5.1			Wahlpflichtmodul 3	4		
				20	30	

Liste der Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Bauingenieurwesen

Nr.	Prüf.- nr.	Kürzel	Modultitel	SWS <u>1</u>	ECTS <u>2</u>	PL ³ <u>3</u>
1.6	1112	WAGE	Wasserbau und Geotechnik		6	ENT+R, KOL
1.6.1			Wasserbau	2		
1.6.2			Geotechnik	2		
1.7	1113	TRIB	Tragwerke für Infrastrukturbauten		6	ENT+KO L
1.7.1			Massivbau	2		
1.7.2			Stahlbau	2		
1.8	1114	VEGE	Verkehrswege und Geotechnik		6	ENT+R, KOL
1.8.1			Verkehrswegebau	2		
1.8.2			Grundbau	2		

Liste der Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Umwelttechnik

Nr.	Prüf.- Nr.	Kürzel	Modultitel	SWS <u>1</u>	ECTS <u>2</u>	PL ³ <u>3</u>
1.9	1115	WAWI	Wasser- und Abwasserwirtschaft		6	HA+KOL
1.9.1			Wasser- und Abwasserwirtschaft	4		
1.10	1116	BMA W	Biomassewirtschaft (Bioeconomy)		6	R, EX

1.10.1			Biomassewirtschaft (Bioeconomy)	4		
1.11	1117	ENTS	Entsorgungstechnik		6	R, PF
1.11.1			Entsorgungstechnik	4		

2. Semester

Nr.	Prüf.- nr.	Kürzel	Modultitel	SWS ¹	ECTS ²	PL ³
2.1	1210	RBIS	Rahmenbedingungen infrastruktureller Systeme		6	PF
2.1.1			Grundlagen	3		
2.1.2			Planspiel	1		
2.2	1220	PPLA	Projektplanung		6	PF
2.2.1			Projektplanung	2		
2.2.2			Projektplan für das jeweilige Projekt	2		
2.3	1230	PBAU	Projekt Bauen und Umwelt		18	
2.3.1			Material und Methoden	4		PA
2.3.2			Durchführung	4		PA
2.3.3			Projektauswertung	4		PA
				20	30	

3. Semester

Nr.	Prüf.- nr.	Kürzel	Modultitel	SWS ¹	ECTS ²	PL ³
3.1	1310	THES	Masterthesis		30	Thesis + KOL
3.1.1			Masterthesis (Seminar)	4		
				4	30	
			Summen	44	90	

Fußnoten

¹ Stundenumfang in SWS; SWS: Semesterwochenstunden = Stunden im Semester pro Woche

² Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

3 Formen der Prüfungsleistungen wie in [§ 7 Absatz 2 AT-MPO](#) sowie § 2 beschrieben

außer Kraft